

Fragen und Antworten zu Katastrophenfall / Unwetterschäden an Sportanlagen

Leider sind immer wieder Unwetter der Grund, weswegen zum Teil auch unsere bayerischen Sportvereine und deren Sportstätten von dessen Folgen betroffen sind. Einige Vereine haben bspw. in Folge von starken Regenfällen Schäden an Ihren Sportanlagen, insbesondere durch Überflutung, zu verzeichnen. Aus diesem Grund beantworten wir dir in diesem Dokument die häufigsten Fragen und geben dir ein paar Tipps zum Thema Katastrophenfallförderung im Sportstättenbau an die Hand.

Neben diesem FAQ-Bogen, der regelmäßig aktualisiert wird, steht dir das Service-Center telefonisch unter 089/15702-400 sowie per Mail an service@blsv.de zur Verfügung.

Wo finde ich Informationen, wenn mein Verein von Unwetterschäden betroffen ist?

Alle Informationen zur Katastrophenfallförderung findest du [hier](#). Informationen zur allgemeinen Antragsstellung findest du [hier](#).

Wer sind die Ansprechpersonen?

Als erste Ansprechpersonen für Fragen steht dir das Service-Center entweder telefonisch oder per Mail zur Verfügung:

- Servicehotline: 089/15702-400
- E-Mail: service@blsv.de

In welchen Fällen kann ich von der Katastrophenfallförderung im Sportstättenbau Gebrauch machen?

Bei unvorhergesehenen Schäden, die durch einen Katastrophenfall, wie z.B. Hochwasser/Überschwemmung, Brand oder Sturm entstanden sind, kann ein Verein die Katastrophenfallförderung im Sportstättenbau nutzen. Bitte beachte, dass die Katastrophenfallförderung nur im Katastrophenfall greift. Eine z.B. durch Alter (und nicht äußere Umwelteinflüsse) funktionsunfähige Heizung in den Wintermonaten ist für viele Vereine eine Katastrophe, hier aber nicht gemeint.

Wie gehe ich vor, wenn mein Verein betroffen ist?

Im Katastrophenfall kannst du dich Schritt für Schritt an folgender Vorgehensweise orientieren:

1. Aufräumarbeiten und Sicherungsmaßnahmen, die der Verhinderung weiterer Schäden bzw. der Schadensbegrenzung (wie z.B. Feuchtigkeitsschäden an der Bausubstanz, Schimmelbildung, Einsturzgefahr) dienen
2. Kontaktaufnahme mit dem Ressort Förderung Sportstätte
3. Dokumentation
 - a. Dokumentation des Schadenereignisses
 - b. Fotos, Zeitungsberichte etc.
 - c. Ursache und zeitlicher Ablauf
 - d. Beschreibung der Schäden (wo, was, wieviel, warum...)
 - e. Grobe Abschätzung der Wiederherstellungskosten
4. Antragsstellung in verein360

Die Antragstellung muss immer über den Hauptverein erfolgen. Bitte gib bei deiner Voranfrage an, dass es sich um einen Katastrophenfall handelt. Für die Antragstellung sind nur ausgewählte Funktionäre und Vereinsvertreter berechtigt.

Mit welchem Fördersatz kann in einem Katastrophenfall gerechnet werden?

Sowohl im Klein- wie auch im Regelantragsverfahren gilt ein erhöhter Fördersatz von bis zu 50 % Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. 5.3.5.3.3 [SportFör](#)).

Welche Voraussetzungen müssen für eine Antragsstellung im Katastrophenfall erfüllt werden?

Es gelten die gleichen Fördervoraussetzungen wie bei der Regelförderung, die in den [Sportförderrichtlinien](#) geregelt sind.

Welche Maßnahmen stellen einen förderschädlichen Baubeginn dar?

Die Wiederherstellung der geschädigten Sportstätte, sowie eventuelle Neu- und Erweiterungsbauten, die im zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Baumaßnahmen, die ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung durch den BLSV begonnen oder durchgeführt worden sind, können nachträglich nicht mehr gefördert werden. Im Sinne der Richtlinien stellen bereits folgende Tätigkeiten einen förderschädlichen Baubeginn dar: die Auftragsvergabe(n), die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf.

Wann darf ich mit den Wiederherstellungsarbeiten starten?

Auch im Katastrophenfall wird eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch das Ressort Förderung Sportstätte benötigt. Aufräumarbeiten und Sicherungsmaßnahmen, die der Verhinderung weiterer Schäden bzw. der Schadensbegrenzung (wie z.B. Feuchtigkeitsschäden an der Bausubstanz, Schimmelbildung, Einsturzgefahr) dienen, dürfen bereits vorab durchgeführt werden.

Wo finde ich Informationen, wie z.B. zu den Fördervoraussetzungen oder den Antragsablauf?

Informationen, unter anderem zu den Fördervoraussetzungen, zum Antragsablauf sowie zu den benötigten Unterlagen gibt es [hier](#).

Ist der entstandene Schaden über die ARAG-Sportversicherung abgedeckt?

Insofern du eine entsprechende (Zusatz-)Versicherung für die betroffene Sportstätte bzgl. Unwetterschäden hast, greift diese.

Wir empfehlen: Vor der Kontaktaufnahme mit uns bzw. parallel dazu Kontakt mit dem entsprechenden Versicherer aufzunehmen.

Besteht für deinen Verein aktuell kein Versicherungsschutz für Unwetterschäden, so könnten mögliche Zusatzversicherungen der ARAG ergänzend zum Sportversicherungsvertrag über den BLSV interessant sein. Informationen zu den ARAG-Zusatzversicherungen, wie bspw. die Gebäude-, Inventar- oder Sportanlagenversicherung sind auf der Website des ARAG-Versicherungsbüros im BLSV zu finden.

Ansprechpartner der ARAG:

Versicherungsbüro beim BLSV e.V.

Tel.: 089 6931344-30

E-Mail: vsbmuenchen@ARAG-Sport.de

Im Falle von Freiwilligendienstleistenden in deinem Verein (Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und/oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)):

Können Freiwillige bei Aufräumarbeiten im Zusammenhang mit den Unwetterschäden in der Einsatzstelle auf Arbeitszeit eingesetzt werden?

Wenn es in Zusammenhang mit ihrem Dienst steht (z.B. Sportstätten der Einsatzstelle sind betroffen), ist dies möglich. Voraussetzung ist, dass Arbeitsschutz und Sicherheit eingehalten werden.

Müssen Freiwillige (FSJ/BFD siehe oben), die aufgrund von gesperrten Sportstätten ihre Arbeitszeit nicht erbringen können, diese Stunden nachholen oder können sie freigestellt werden (sofern keine andere Einsatzmöglichkeit besteht)?

Diese objektive Unmöglichkeit durch höhere Gewalt ist nicht von den Freiwilligen zu verantworten. Ihnen kann deshalb auch nicht zugemutet werden, den ausgefallenen Dienst anderntags nachzuholen. Sofern keine andere Einsatzmöglichkeit besteht und keine Betreuung der Freiwilligen gewährleistet ist, ist unseres Erachtens also eine Freistellung möglich.

Sind andere Förderprogramme mit der Förderung über den BLSV kombinierbar?

Andere Förderprogramme sind kombinierbar, solange all unsere Fördervoraussetzungen eingehalten werden (z.B. 10 % Eigenanteil, 10.000 € Bagatellgrenze etc.).